

## **Kostensatzung des Stadtarchivs Mühlhausen/Thüringen in der Fassung der 3. Änderungssatzung**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung – ThürKO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Dezember 2015 (GVBl. S. 183) sowie der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes – ThürKAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 27. Mai 2010 die Kostensatzung des Stadtarchivs Mühlhausen/Thüringen, in seiner Sitzung am 29. September 2011 die 1. Satzung zur Änderung der Kostensatzung, am 26. September 2013 die 2. Satzung zur Änderung der Kostensatzung und am 11. Februar 2016 die 3. Änderungssatzung des Stadtarchivs der Stadt Mühlhausen/ Thür. beschlossen. Es gilt folgendes:

### **§ 1**

#### **Gebühren und Auslagen**

- (1) Für die Benutzung einschließlich beanspruchter Leistungen des Stadtarchivs, insbesondere für Reproduktionen, sind Gebühren nach dieser Satzung zu entrichten.
- (2) Entstehen dem Stadtarchiv Auslagen, sind diese von dem veranlassenden Benutzer zu erstatten.
- (3) Schuldner der Gebühren und Auslagen ist, wer das Stadtarchiv benutzt, insbesondere wer dessen gebührenpflichtige Leistung veranlasst oder in Anspruch genommen hat. Mehrere Schuldner von Gebühren und Auslagen sind Gesamtschuldner.

### **§ 2**

#### **Entstehen und Fälligkeit der Gebühren und Auslagen, Vorschüsse**

- (1) Gebühren und Auslagen entstehen mit der Gewährung der Benutzungsmöglichkeit, bei beanspruchten Leistungen mit der Vornahme der einzelnen Leistung. Sie werden mit Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenfestsetzung fällig.
- (2) Die Gebühren und Auslagen sind nach Zahlungsaufforderung bei der Zahlstelle des Stadtarchivs einzuzahlen oder auf ein in der schriftlichen Zahlungsaufforderung angegebenes Konto zu überweisen.
- (3) Die Stadtverwaltung Mühlhausen kann bei Leistungen nach dieser Satzung, die Zahlung eines Kostenvorschusses und/oder Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Verwaltungskosten verlangen. Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, sie aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der angeforderten Verwaltungskosten zurückbehalten werden.

### § 3 Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren für Direktbenutzungen und schriftliche Auskünfte werden nicht erhoben
- (a) für die Benutzung des Stadtarchivs durch öffentliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie andere, der Allgemeinheit dienenden Einrichtungen, wenn für die Befreiung Gegenseitigkeit besteht,
  - (b) für Forschungen, die wissenschaftlichen oder orts- und heimatkundlichen Zwecken dienen und
  - (c) für Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs zum Ziel haben.
- (2) Auch beim Vorliegen wissenschaftlicher oder orts- und heimatkundlicher Zwecke kann Befreiung nur gewährt werden, wenn die Forschungen, die im Zusammenhang mit der Benutzung erfolgen, nicht überwiegend im eigenen Interesse des Benutzers oder eines privaten Auftraggebers oder gewerblich betrieben werden. Familiengeschichtliche Forschungen gelten nicht als wissenschaftliche oder orts- und heimatkundliche Forschungen im Sinne dieser Satzung.
- (3) Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Bezahlung von Auslagen.
- (4) Für die Leistung nach 6.1. und 6.2. des Kostenverzeichnisses in § 4 entrichten:
- (a) Schüler und Studenten (gültiger Schüler- bzw. Studentenausweis)
  - (b) Auszubildende (Ausbildungsvertrag)
  - (c) Grundwehrdienst- und Ersatzdienstleistende (Ausweis)
  - (d) Bürger mit Anspruch auf Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Nachweis)
  - (e) Inhaber eines Familienpasses der Stadt Mühlhausen
- jeweils ermäßigte Gebühren.

### § 4 Kostenverzeichnis

<b>1. Direktbenutzungen</b>	<b>EURO</b>
1.2. Benutzungen	
1 Tag	7,50
1 Woche	20,50
1 Monat	75,00
1.3. Einsichtnahme in Bauakten	
je Akte, einmalig im Kalenderjahr	5,00
1.4. Benutzung von eigenen Kameras	
je angefangener Tag	7,50
1.5. Fachliche Beratung	
je angefangene Arbeitshalbstunde	20,00

<b>2.</b>	<b>Schriftliche Auskünfte</b>	
	Bearbeitung von Anfragen und Erteilung von Auskünften	
	je angefangene Arbeitshalbstunde	20,00
<b>3.</b>	<b>Reproduktionen von Archivgut</b>	
3.1.	Bearbeitung von Reproduktionsaufträgen	
	je angefangene Arbeitshalbstunde	20,00
3.2.	Anfertigung von Kopien bis DIN A 3	
	für die ersten 50 Seiten, je Seite	0,50
	für jede weitere Seite, je Seite	0,15
3.3.	Fotoarbeiten (digital)	
	Grundgebühr je Auftrag	3,00
	je Aufnahme	0,50
3.4.	sonstige Fotoarbeiten	nach
		Vereinbarung
3.5.	Anfertigung v. Jubiläumszeitungen	
	je Seite	0,50
	Zuschlag für Bindung	5,00
<b>4.</b>	<b>Beglaubigungen von Kopien</b>	
	Amtl. beglaubigte Kopien aus Personenstandsregistern	
	je Urkunde	10,00
<b>5.</b>	<b>Veröffentlichungsgenehmigungen einzelner Reproduktionen</b>	
5.1.	Abb. für Publikationen bei einer Auflagenhöhe	
	a) bis 2.000 Exemplare	45,00
	b) über 2.000 Exemplare	90,00
5.2.	für Plakate, Poster, Buchumschläge, Covers	200,00
5.3.	für Postkarten und Kalender	50,00
5.4.	für Filme und Fernsehsendungen	100,00
	Im Interesse wissenschaftlicher, kultureller und	
	heimatkundlicher Anliegen kann von der Erhebung einer	
	Gebühr abgesehen werden.	
<b>6.</b>	<b>Führungen im Rathaus mit Reichsstädtischem Archiv</b>	
6.1.	öffentliche Führungen werktags	5,00
	ermäßigt	3,00
6.2.	Führung angemeldeter Gruppen	30,00
	zzgl. pro Person	3,00
	ermäßigt	2,00

## § 5 Inkrafttreten

Die 3. Satzung zur Änderung der Kostensatzung des Stadtarchivs Mühlhausen/Thüringen trat am 2. März 2016 nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Mühlhausen/Thüringen Nr. 1/2016 in Kraft.